

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 36/Jahrgang 2021

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt Referat I.4 - Presse und Medien-Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister

15.10.2021

Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1
45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41, € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich.
Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen
, unter dem Aktenzeichen
32-3.006345120/107 am 10.09.2021 erlassene
Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden,
da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers
nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen
Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht
möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.09.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Menzel

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

, unter dem Aktenzeichen 32-3.005272324/35 am 15.09.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.09.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Ringeler

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen , unter dem Aktenzeichen 32-3.005273677/35 am 02.09.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 02.09.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Ringeler

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

per gegen , unter dem Aktenzeichen 32-3.005273044/35 am 15.09.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.09.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Ringeler

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen , unter dem Aktenzeichen 32-3.005272280/29 am 18.08.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.08.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.227, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Becker

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen , unter dem Aktenzeichen 32-3.009001511/72 am 16.07.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.07.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer B.217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Ferreira

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen , unter dem Aktenzeichen 32-3.006347996/77 am 04.10.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.10.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.10.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Boddenberg

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen , unter dem Aktenzeichen 32-3.005272657/64 am 17.09.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 17.09.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.10.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Koberling

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen , unter dem Aktenzeichen 50-34.1220/11 H am 20.09.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.09.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegeversicherung) Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, Zimmer 121, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.10.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Gerwert

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen
, unter dem Aktenzeichen 32-3.001056568/43 am 16.09.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.09.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.222, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.10.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Trommershausen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen , unter dem Aktenzeichen 32-3.001056888/43 am 16.09.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.09.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.222, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.10.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Trommershausen

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für Vorauszahlungen 2020 und 2021 vom 20.08.2021, mit dem Aktenzeichen 24-5/2145.2560.00000 für die

da der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen und des Geschäftsführers nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.94, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Freyer

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2019 vom 20.08.2021 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2164.0440.00009 für

, zuletzt bekannte Anschrift , kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen

und des Geschäftsführers nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.94, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Freyer

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen

, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-NB66 am 16.09.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Fder

Der gegen , Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-CD352 am 29.09.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Fder

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen , Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-CD519 am 29.09.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Fder

Der gegen , Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-AJ132 am 29.09.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen , Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-AJ131 am 29.09.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Der gegen , Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AJ443 am 02.09.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen , Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AJ136 am 02.09.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Der gegen , unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AJ465 am 01.09.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AJ495 am 25.08.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Der gegen , Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AJ451 am 02.09.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen , Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-CR145 am 01.09.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Der gegen , Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-CR147 am 16.09.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AS751 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Der gegen , Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-SU67 am 14.09.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Fitzner

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen _____, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / F-YH9999 am 14.09.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Der gegen , Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-AJ453 am 30.09.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.10.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Fitzner

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen ", Anschrift ungekannt, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-KM307 am 30.09.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.10.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Der gegen , Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-NV2408 am 23.09.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen , Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.112 / MH-AJ512 am 05.10.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.10.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Der gegen Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-AJ529 am 05.10.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.10.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Fitzner

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen , Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-JF777 am 05.10.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.10.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Der gegen ", Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-AJ495 am 05.10.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist...

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.10.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Fitzner

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen , Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-AJ494 am 05.10.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.10.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die gegen , unter Aktenzeichen , unter Aktenzeichen 33-1.11/3429 ergangene Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist und von Amts wegen abgemeldet ist.

Die Ordnungsverfügung vom 22.09.2021 wird hiermit gemäß § 1 LZG NRW in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen die Ordnungsverfügung innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Ordnungsverfügung kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22-26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Schlodder

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an , geb. am , letzte bekannte Anschrift , gerichtete Überleitungsanzeige vom 06.10.2021 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt. Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.10.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Giese

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an zuletzt wohnhaft gewesen

zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 06.10.2021 (Aktenzeichen: 50-711/004167/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, 2. Etage, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.102021

Der Oberbürgermeister I. A.

Ostermann

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an gewesen , zuletzt wohnhaft gewesen , zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 23.09.2021 (Aktenzeichen: 50-711/81687/06) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungs-gesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, 2. Etage, Zimmer 202, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Immand

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an , zuletzt wohnhaft gewesen , zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 15.09.2021 (Aktenzeichen: 50-745/107179/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. §§ 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungs-gesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Pollok

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an , zuletzt wohnhaft gewesen , zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 21.09.2021 (Aktenzeichen: 50-712/111045/68) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungs-gesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Pollok

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an _____, zuletzt wohnhaft gewesen _____, zu-zustellende Rückforderungsbescheid vom 05.10.2021 (Aktenzeichen: 50-713/120576/58) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungs-gesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.10.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Pollok

Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides

Der an _____, zuletzt wohnhaft gewesen in _____, zu-zustellende Einstellungsbescheid (Aktenzeichen: 7603368111045) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Sozialagentur Styrum, Kaiser-Wilhelm-Str. 27, Zimmer 2, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Vogt

Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzungsanzeige

Die an ______, zuletzt wohnhaft ______, gerichtete Inverzugsetzungsanzeige vom 09.09.2021 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 417, Az. 51-UVK / O 428 / 98, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Brinkmann

Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzungsanzeige

Die an derzeit unbekannten Aufenthaltes, gerichtete Inverzugsetzungsanzeige vom 29.09.2021 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 417, Az. 51-UVK / R 583 / 98, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Brinkmann

Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzungsanzeige

Die an derzeit unbekannten Aufenthaltes, gerichtete Inverzugsetzungsanzeige vom 29.09.2021 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 416, Az. 51-UVK / S 1819 / 98, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Brinkmann

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

unter Aktenzeichen 33-1.11 MH-JT13 ergangene Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist und eine Zustellung an eine zur Vertretung berechtigte oder zustellungsbevollmächtigte Person gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NordrheinWestfalen (LZG NRW) nicht möglich ist.

Die Ordnungsverfügung vom 22.07.2021 wird hiermit gem. § 1 LZG NRW in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Er werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann die Betroffene gegen die Ordnungsverfügung innerhalb eines Monats Klage erheben.

Die Ordnungsverfügung kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.08.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Öffentliche Zustellung von Beitragsbescheiden

Die gegen , zuletzt wohnhaft , unbekannt nach Spanien verzogen, unter den Aktenzeichen

- A) 66-1/16-06-Wi 000007-001
- B) 66-1/16-06-Wi 000007-002
- C) 66-1/16-06-Wi 000007-003
- D) 66-1/16-06-Wi 000007-004
- E) 66-1/16-06-Wi 000007-005
- F) 66-1/16-06-Wi 000007-006
- G) 66-1/16-06-Wi 000007-007

am 27.09.2021 erlassenen Beitragsbescheide konnten nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Beitragsbescheide vom 27.09.2021 werden hiermit nach § 122 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) öffentlich zugestellt.

Die Beitragsbescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 122 Absatz 4 Satz 3 AO). Nach Zustellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Beitragsbescheide können von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau (Allgemeine Verwaltung), Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.18, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.09.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Wilmes

Öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsakts nach § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Der an Herrn zuzustellende Bescheid zum Antrag auf Namensänderung betreffend (Aktenzeichen: 33.4.80-1/9/21/Fr) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Bescheid nach § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des LZG NRW bekanntgegeben. Er kann beim Bürgeramt, Abteilung Standesamt, Am Rathaus 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Francke (Zimmer C.33) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.10.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Dente

Öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsakts nach § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Der an Herrn zuzustellende Bescheid zum Antrag auf Namensänderung betreffend (Aktenzeichen: 33.4.80-1/8/21/Fr) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Bescheid nach § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des LZG NRW bekanntgegeben. Er kann beim Bürgeramt, Abteilung Standesamt, Am Rathaus 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Francke (Zimmer C.33) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.10.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Dente

Bekanntmachung der Wasserschautermine

Gemäß § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 08.07.2016 wird öffentlich bekannt gemacht, dass am **10.12.2021** im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr folgende aufgeführte fließende Gewässer geschaut werden (Wasserschau):

Gewässer	Uhrzeit	Treffpunkt
Wirtzbach	10.00 Uhr - 14.00 Uhr	Hantenweg, Höhe der Haus- nummern 14 und 16

Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, Anlieger, Fischereiberechtigten und zur Nutzung des Gewässers Berechtigten können an den Wasserschauterminen teilnehmen und sich äußern. Der o.g. Zeitplan gibt Aufschluss über die zu schauenden Gewässer mit den jeweiligen Ausgangs- bzw. Treffpunkten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich geringe zeitliche Verschiebungen unter Umständen ergeben können.

Mülheim an der Ruhr, den 06. Oktober 2021

Der Oberbürgermeister I.A.

Wegner



Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Ersatzneubau zweier Düker an den Erdgasleitungen 12 und 13/4 der Open Grid Europe GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 25.05.01.03-09/17 Düsseldorf, 28.09.2021

Die Open Grid Europe GmbH mit Sitz in Essen (Anschrift: Kallenbergstraße 5, 45141 Essen) hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Gegenstand dieses Vorhabens ist folgende Maßnahme:

• Ersatzneubau zweier Düker an den Leitungen 12 und 13/4 an der Ruhr

Die Open Grid Europe GmbH betreibt mit den Gashochdruckleitungen Nr. 12 und 13/4 zwei Düker durch die Ruhr bei Fluss-km 19,196 und 19,226. Die vorhandenen Düker sind jeweils Doppeldüker mit einem Durchmesser von DN 500 und DN 400. Aufgrund des Alters (Ltg. 12: Baujahr 1954, Ltg. 13/4: Baujahr 1964) sollen die beiden Doppeldüker durch Einfachdüker (1x DN 7007500 und 1x DN 400) ersetzt und dem Stand der Technik angepasst werden.

Seitens der Open Grid Europe GmbH ist ein Ersatzneubau zwischen den beiden vorhandenen Dükern in offener Bauweise vorgesehen. Nach Inbetriebnahme der neuen Dükerleitungen werden die Altdüker zurückgebaut. Ebenfalls werden die Schiebergruppen Station 10 und Station 11 auf der Leitung Nr. 13/4 ersatzlos zurückgebaut. und durch ein gerades Rohrstück ersetzt. Zusätzlich ist ein zwischen den beiden auszubauenden Dükern vorhandenes LWL-Kabel umzulegen. Dafür ist es erforderlich dieses temporär in einen der Altdüker einzuziehen und neue Kabelschutzrohre im Zuge der Dükerneubaumaßnahme mit zu verlegen.

Die Erdgasfernleitung Nr. 12 verläuft von der Gasverdichterstation in Köln-Porz bis nach Dorsten. Die Erdgasfernleitung Nr. 13/4 startet in Mülheim-Mintard und endet ebenfalls in Dorsten. Beide Leitungen versorgen Städte, Gemeinden und Industriekunden.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten:

- Mülheim an der Ruhr (Gemarkungen Ickten und Saarn)
- Essen (Gemarkung Kettwig)

beansprucht.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 5, 7 Abs. 2, 9 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.4.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die gemäß § 19 UVPG nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Anlage 1	Erläuterungsbericht	Open Grid Euro- pe GmbH	August 2021
Anlage 7	Wasserechtliche Belange und Boden- belange	uventus GmbH	November 2019
Anlage 11	Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit integriertem Landschaftspflegeri- schen Begleitplan	uventus GmbH	August 2021
Anlage 12	Unterlagen zum speziellen Arten- schutz	uventus GmbH	August 2021
Anlage 13,	Fachbeitrag zur Wasserrahmenricht- linie (WRRL) und zum Bodenschutz	uventus GmbH	August 2021

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) wird gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes vorrangig durch eine Veröffentlichung im Internet zugänglich gemacht werden. Gleichzeitig wird die physische Einsichtnahme durch Auslegung des Plans in den Räumlichkeiten der Stadt Mülheim an der Ruhr und der Stadt Essen erfolgen.

vom 25.10.2021 bis 25.11.2021 (einschließlich)

bei der Stadt Mülheim an der Ruhr im ServicCenterBauen, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr zu folgenden Öffnungszeiten

Montag 8.00 bis 12.30 Uhr Dienstag 8.00 bis 12.30 Uhr Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerhalb der angegebenen Zeiten können persönliche Terminabsprachen vereinbart werden:

Stadt Mülheim an der Ruhr Amt für Umweltschutz Technisches Rathaus Hans-Böckler-Platz 5, 4546

Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr

Tel.: (0208) 455-7000

E-Mail: umweltamt@muelheim-ruhr.de.

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie verfügten Kontaktbeschränkungen wird für die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung um Anmeldung an der Infotheke im Technischen Rathaus gebeten.

Besucherinnen und Besucher müssen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sich bei Betreten der Verwaltungsgebäude an der jeweiligen Infotheke anmelden und dort die Hände desinfizieren. Sie dürfen frühestens 10 Minuten vor dem Termin das Gebäude betreten.

Bitte die allgemeinen Hygienetipps beachten!

Sollten sich Betroffene, die über keinen Internetanschluss bzw. überhaupt über keinen Computer verfügen, aufgrund der aktuellen Situation außerstande sehen, die Räumlichkeiten der Stadt aufzusuchen, sollten diese Betroffenen sich zwecks Bereitstellung eines elektronischen Datenträgers bzw. schriftlicher Unterlagen an die Anhörungsbehörde wenden (E-Mail: berit.haipeter@brd.nrw.de; Telefon: 49 211 475-3233). Gleiches gilt, falls die Niederschrift einer Einwendung durch einen Mitarbeiter der Anhörungsbehörde gewünscht wird.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen werden im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik "Aktuelle Offenlagen" (http://url.nrw/offenlage) veröffentlicht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **27.12.2021**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) o-

der bei den Städten Essen und Mülheim an der Ruhr Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe einzulegen, können innerhalb der Frist Stellungnahmen abgeben. Die Einwendung oder Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: poststelle@brd-nrw.de-mail.de) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: poststelle@brd.sec.nrw.de). Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

- 2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).
 - Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).
- 3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
- 4. Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation nach § 5 des Planungssicherstellungsgesetzes statt, wird er bzw. sie rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine

schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.

Der Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation ist nicht öffentlich.

- 5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
- 8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
- 9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

Im Auftrag gez. Dr. Franke

Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl in der Stadt Mülheim an der Ruhr am 26.09.2021

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 30.09.2021 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Mülheim an der Ruhr, den 30.09.2021

Kreiswahlleiter

Marc Buchholz

Wahlkreis 118 Mülheim-Essen I

Wahlberechtigte	182.895
Wähler	139.658
Ungültige Erststimmen	1.503
Gültige Erststimmen	138.155
Ungültige Zweitstimmen	1.069
Gültige Zweitstimmen	138.589

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerber</u>	<u>Partei</u>	<u>Erststimmen</u>
Timmermann-Fechter, Astrid	CDU	33.090
Fiedler, Sebastian	SPD	50.168
vom Berg, Joachim	FDP	11.884
von Wrese, Alexander	AfD	11.704
Krumwiede-Steiner, Franziska	GRÜNE	19.547
Maugeri, Eliseo Francesco	DIE LINKE	3.663
Plew, Pascal Marius	Die PARTEI	2.870
Kluft, Joachim Heinrich	FREIE WÄHLER	1.105
Stockert, Hannes	MLPD	158
Köster, Peter	DKP	139
Weber, Nicole	dieBasis	1.584
Bilo, Horst	Einzelbewerber	2.243

Im Wahlkreis 118 Mülheim-Essen I ist damit der Wahlkreisbewerber Fiedler, Sebastian - SPD - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landesliste</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	32.698
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	46.084
Freie Demokratische Partei (FDP)	15.188
Alternative für Deutschland (AfD)	11.135
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	20.232
DIE LINKE (DIE LINKE)	4.494

Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemo- kratische Initiative (Die PARTEI)	1.613
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	2.126
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	450
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	677
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	125
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	81
V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	88
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	186
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	72
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	98
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	58
Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	21
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	1.224
Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)	87
Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)	56
Europäische Partei LIEBE (LIEBE)	184
Liberal-Konservative Reformer (LKR)	40
Partei des Fortschritts (PdF)	34
>>Partei für Kinder, Jugendliche und Familien<< - Lobbyisten für Kinder - (LfK)	120
Team Todenhöfer - Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer)	1.080
Volt Deutschland (Volt)	338
Bilo- für Mülheim nach Berlin (Einzelbewerber)	0

Mülheiman der Ruhr, den 30.09.2021 Der Oberbürgermeister Buchholz

<u> I n h a l t</u>

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Adi-Petrica Varvaruc, Schrozberg)	389
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Berhan Hasanov, Duisburg)	389
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Muharem Shabani, Brake)	390
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Selcuk Uygur, Oberhausen)	390
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sladana Stankovic)	390
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Joel De Angelis)	391
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hakan Cakir Durna, Duisburg)	391
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Elvedin Mehovic, Kroatien)	391
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sylwester Mikosz)	392
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Temel Hatun)	392
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Annett Hobritz, Kamp-Lintfort)	392
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Fa. SGE Bau GmbH)	393
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Goran Josic, Fa. ZEPA GmbH, Frankfurt/Mai	n) 393
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Valéria Niderholcer, Ulm)	393
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Stanislaw Murzyn)	394
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Stanislaw Murzyn)	394
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Marian Manau)	395
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Marian Manau)	395
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Laura Stefania Drumas)	396
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Magda Manole)	396
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Jhon Xavier B Vandersteenen, Düsseldorf)	397
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Andreea-Elisabeta Sultane)	397
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Marek Andrzej Bayer)	398
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Rafal Andrezej Chojnacki)	398
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Rafal Andrezej Chojnacki)	399
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Raducu Alexandru)	399
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Suzana Voh-Okolic)	400
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Bo Zhou)	400

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Michal Jan Mielczarek)	401
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Bartosz Grzegorz)	401
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Norbert Stüker)	402
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Krzysztof Nowak)	402
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ana Pascu)	403
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Czeslaw Szmigiel)	403
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Andreea-Elisabeta Sultanan)	404
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Piotr Pawel Walaszczyk)	404
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Tim Tobias Kaper)	405
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Patrick Körber)	405
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Ali Saeedi)	405
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Christian Kwiatkowski)	405
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Vida Anim)	406
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Regina Wireko)	406
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Mirjana Nikolic)	406
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides (Regina Wireko)	406
Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzungsanzeige (Prince Boakye Ansah, Dortmund)	407
Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzungsanzeige (Armin Ramic)	407
Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzungsanzeige (Jasmin Seljimi)	407
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Jacqueline Cornelia Annemarie Bruckhoff)	408
Öffentliche Zustellung von Beitragsbescheiden (Michael Wasnick)	408
Öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes nach § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz	408
Öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes nach § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz	409
Bekanntmachung der Wasserschautermine (Wirtzbach)	410
Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW) für den Ersatzneubau zweier Düker an den Erdgasleitungen 12 und 13/4 der Open Grid Europe GmbH	411
Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl in der Stadt Mülheim an der Ruhr am 26.09.2021	416